

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der SCHAUER Agrotronic GmbH

## 1. Geltung

- Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Anfragen, Lieferungen, Auftragsbestätigungen und Bestellungen von Schauer, soweit sie in einzelnen Punkten nicht durch besondere schriftliche Vereinbarungen aufgehoben sind.
- Im Falle von Widersprüchen oder sonstigen inhaltlichen Abweichungen zwischen der deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Fassung dieser Einkaufsbedingungen gilt ausschließlich der Inhalt der deutschsprachigen Fassung als verbindlich.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von Schauer ausdrücklich abgelehnt. Durch Annahme der Bestellung treten auch allfällige, in der Auftragsbestätigung des Lieferanten bezogene allgemeine, mit vorliegenden Bestimmungen in Widerspruch stehende Lieferbedingungen für die Ausführung dieser Bestellung außer Geltung. Eines besonderen Widerspruchs gegen die Bestellung bzw. die Bedingungen des Lieferanten bedarf es nicht. Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gelten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen von Schauer als anerkannt.
- Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten spätere Aufträge, selbst ohne besonderen Hinweis darauf, als zu den Einkaufsbedingungen von Schauer samt Ergänzungen erteilt.
- Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der Bestellung ist die Bestellung maßgeblich.

## 2. Angebot

- Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die für Schauer unverbindliche Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- Die Erstellung des Angebotes ist für Schauer kostenlos und unverbindlich.
- Der Lieferant ist, wenn nichts anderes vereinbart, an sein Angebot für die Dauer von zwölf Wochen nach Einlangen bei Schauer gebunden.
- Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung ein, dass technische Angebotsunterlagen etc. zur technischen Prüfung Engineeringpartnern etc. mit Absicherung für Geheimhaltung und gegen Übertragbarkeit, ohne irgendwelche Ansprüche an Schauer, zur Verfügung gestellt werden dürfen.
- Angebotsunterlagen werden nicht retourniert.

## 3. Bestellung

- Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Der Schriftform wird auch durch Email genüge getan. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind für Schauer nicht bindend.
- Jede Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich (bzw. per Email) zu bestätigen. Trifft die Bestätigung nicht innerhalb von vierzehn Tagen bei Schauer ein, so ist Schauer an die Bestellung nicht mehr gebunden. Solange die Bestätigung nicht bei Schauer eingetroffen ist, ist Schauer jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen und ohne Ersatzleistung die Bestellung zu widerrufen.
- Beginnt der Lieferant innerhalb von 14 Tagen - gerechnet vom Bestelldatum - erkennbar für Schauer mit der Bestellausführung, so gilt die Bestellung auch ohne Auftragsbestätigung als vorbehaltlos angenommen.
- Abweichungen von der Bestellung müssen in der Auftragsbestätigung deutlich erkennbar sein und bedürfen, ebenso wie fehlende oder unklare Bestellkonditionen bei nachträglicher Ergänzung durch den Lieferanten zur gegenseitigen Rechtswirksamkeit der schriftlichen Anerkennung durch Schauer.
- Im Falle von offensichtlichen Fehlern in der Bestellung und/oder den Fertigungsunterlagen muss der Lieferant vor Beginn der Ausführung der Bestellung Rückfrage bei Schauer halten.
- Sollte sich der Lieferant nicht in der Lage sehen, den Auftrag ordnungsgemäß und vollständig durchzuführen, ist Schauer unverzüglich zu verständigen. Schauer ist in diesem Fall zum sofortigen Rücktritt und zur Geltendmachung des aufgrund eines Deckungsgeschäftes sich ergebenden Schadens berechtigt.

## 4. Liefergegenstand

- Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte, entsprechend zutreffenden EU-Richtlinien und soweit SCHAUER-Technische Lieferbedingungen, ÖNORM, ÖVE, DIN, SO, EN, VDE, VDI oder von Ihnen gleichzusetzende nationale und internationale Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Die Liefergegenstände sind so herzustellen und auszurüsten, dass sie am Tag der Lieferung den von Schauer mitgeteilten Einsatzbedingungen sowie den am Einsatzort geltenden gesetzlichen Bestimmungen genügen.
- Versieht der Lieferant sein Produkt mit dem CE- Kennzeichen und stellt sich nachträglich heraus, dass das Produkt nachgerüstet werden muss, um den CE- Normen tatsächlich zu entsprechen, so werden dem Lieferanten die dafür angefallenen Kosten verrechnet.

## 5. Preise

- Die vom Lieferanten genannten Preise sind Festpreise exkl. USt., die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung stehenden Aufwendungen des Lieferanten beinhalten (wie z.B. Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle, und Abgaben etc), außer es wurde vorher ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- Soweit nicht anders schriftlich vereinbart wurde, gilt für Lieferungen an Schauer die Lieferkondition DAP bzw. DDP geliefert und verzollt, inkl. Verpackung und anderer Nebenkosten, gemäß Incoterms 2020.
- Hat Schauer irgendwelche Steuern (ausgenommen Umsatzsteuer) oder sonstige Abgaben im Zusammenhang mit der Leistung des Lieferanten zu bezahlen, ist der vereinbarte Preis entsprechend zu reduzieren.
- Sollten sich zwischen Bestellung und Liefertermin die für den Preis auf Seiten von Schauer maßgebenden Umstände zu deren Nachteil wesentlich ändern, kann Schauer eine entsprechende Preis Anpassung verlangen. Sollte eine Einigung hierüber mit dem Lieferanten nicht zustande kommen, ist Schauer berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten.

## 6. Verpackung

- Die Ware ist - ausgenommen Sondervorschriften - handelsüblich, zweckmäßig, transporttauglich und einwandfrei zu verpacken.
- Verpackungen, Transportbehelfe usw. gehen nur auf Wunsch von Schauer in deren Eigentum über. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

## 7. Lieferung und Verzug

- Liefertermine bzw. -fristen sind strikt einzuhalten. Bei früherer Lieferung beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin. Bei vorzeitiger Lieferung ohne Zustimmung behält sich Schauer die Anlastung damit verbundener Kosten (Lagermiete usw) vor.
- Im Falle des Verzuges des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sobald für den Lieferanten erkennbar ist, dass er die Leistung nicht rechtzeitig bzw. ordnungsgemäß erfüllen kann, hat er dies unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, anzuzeigen, damit unbeschadet der rechtlichen Ansprüche von Schauer das Einvernehmen vorsorglich hergestellt werden kann. Kommt der Lieferant dem nicht nach, kann er sich nicht darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- Bei Überschreitung des Liefertermins aus nicht vom Lieferanten zu vertretenden Gründen kann Schauer entweder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und den Ersatz aller wegen dieser Nichterfüllung erlittenen Nachteile verlangen.
- Sofern Schauer die Leistung zum Liefertermin nicht annehmen kann, wird dies dem Lieferanten nach Möglichkeit spätestens vor dem Versand mitgeteilt. Der Liefertermin verschiebt sich in diesem Fall um die Dauer der Verhinderung der Annahme durch Schauer. Etwasige Schadenersatzansprüche des Lieferanten sind soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## 8. Versand

- Die Lieferung und der Versand erfolgen, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten stets frei von allen Spesen an den in der Bestellung festgelegten Bestimmungsort.
- Für Lieferungen mit Preisabsatz bei Werk sind die von Schauer gegebenen Transportvorschriften einzuhalten.
- Für den Versand hat der Lieferant, soweit keine Versanddisposition bzw. Versandbedingungen vorgeschrieben wurden, die für Schauer terminsichernde und kostengünstigste Versandart zu wählen. Bei terminkritischen Sendungen ist vor Ergreifen einer Transportsondermaßnahme (z.B. Expressgut, Luftfracht, usw.) das Einvernehmen mit der Einkaufs- abteilung von Schauer herzustellen.
- In schriftlichen Mitteilungen, Versandanzeigen, Versanddokumenten, Rechnungen, usw. sind stets Bestellnummer, Name des Bestellers, Abladestelle, Kommission (wenn angegeben) anzuführen. Weiters müssen die Bestellnummer, angeführte Abladestelle und Kommission an den Paletten und Kollis (Signierung, Klebezettel) deutlich sichtbar angeführt sein. Teil- bzw. Restmengen sind als solche zu bezeichnen. Versandpapiere sind ohne Wertangabe außen an der Verpackung anzubringen.
- Der Lieferant muss dafür sorgen, dass obige Vorschriften von etwaigen Unterlieferanten ebenfalls eingehalten werden und haftet daher ebenfalls für seine Unterlieferanten.
- Sollte der Lieferant oder seine Beauftragten nicht nach den vorstehenden Bestimmungen handeln, ist Schauer, unbeschadet sonstiger Ansprüche, berechtigt die Annahme der Leistung zu verweigern. Der Lieferant haftet für alle Schauer anwachsenden Kosten, die daraus entstehen, dass der Lieferant nicht nach den vorstehenden Bestimmungen gehandelt hat, zB Wagenstandgelder, Umlagerungskosten, usw. Lieferungen, die aus solchem Grunde nicht angenommen werden können, lagern solange auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, bis durch Einsendung ordnungsgemäßer Papiere die vollständige Abwicklung der Lieferung ermöglicht wird.

## 9. Übernahme und Mängelrüge

- Die Übernahme der Lieferung sowie Prüfung hinsichtlich Menge und Zustand erfolgt im Werk von Schauer. Im Sonderfall und wenn schriftlich besonders vereinbart auch am Erfüllungsort.
- Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferungen gemäß § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Eine Mängelrüge seitens Schauer kann jederzeit erfolgen.

## 10. Gefahren- und Eigentumsübergang

- Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme am Bestimmungsort auf Schauer über. Mit Übernahme der Ware am Bestimmungsort erhält Schauer das unbelastete Eigentum an der Ware.
- Gewährleistung**
  - Haftungsausschlüsse, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz werden von Schauer nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit Schauer ausgehandelt.
  - Für Mängel der Lieferung - dazu zählt auch Fehlen zugesicherter Eigenschaften - beträgt die Gewährleistungsfrist des Lieferanten soweit nicht anders vereinbart, 24 Monate nach erfolgter Ablieferung Schauer steht es frei, zwischen Austausch, Reparatur, Preisreimderung oder Wandlung zu wählen. Soweit Schauer auf Reparatur oder Austausch besteht, ist Schauer bis zur vollständigen Erfüllung durch den Lieferanten zur Zurückhaltung des gesamten Entgelts berechtigt. Unbeschadet der sonstigen Rechte von Schauer aus der Gewährleistung ist Schauer, wenn der Lieferant in der Frist seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, berechtigt auf dessen Kosten Mängel oder Schäden selbst zu beseitigen oder durch Dritte beheben zu lassen. Die Verpflichtungen des Lieferanten werden davon nicht berührt.
  - Als besonders zugesicherte Eigenschaften der Leistung gelten insbesondere die Beschaffenheit und Ausführung

- entsprechend der Bestellung und den in Österreich geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Es liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Lieferanten, die Eignung der in der Bestellung angeführten Hersteller- vorschriften und Spezifikationen sowie die Übereinstimmung des Liefergegenstandes mit den in Österreich geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu prüfen.
- Versteckte Mängel können, unbeschadet der Gewährleistungsfrist von 24 Monaten, bis zu drei Jahren geltend gemacht werden. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt besserer Ware getretten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als versteckte Mängel.
- Bei Ersatzteillieferung und Reparatur beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
- Wenn Waren innerhalb der Gewährleistungsfrist fehlerhaft sind oder auch sonst den Anforderungen von Schauer nicht entsprechen, muss der Lieferant sämtliche Kosten zahlen, die bei der Ersetzung der Waren anfallen, einschließlich Kosten für den Transport der fehlerhaften Ware und sonstiger Kosten, die in Verbindung mit der Ersetzung der fehlerhaften Ware anfallen, wie z.B. Kosten für Demontage, Montage und sonstige Arbeits-, Inspektions-, Transport-, und Lagerungskosten.
- Der Lieferant muss Schauer für sämtliche Schadenersatzansprüche Dritter, die durch oder in Verbindung mit der mangelhaften Ware entstehen, schad- und klaglos halten.

## 12. Haftungsbestimmungen

- Das Produkthaftungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ist in vollem Umfang maßgebend.
- Der Lieferant stellt Schauer von Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, die aus einer schuldhaften Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten des Lieferanten resultieren, frei. Dies gilt insbesondere für Produkthaftpflichtansprüche, die auf Fehlerhaftigkeit des Produkts des Lieferanten zurückzuführen sind.
- Der Lieferant haftet Schauer aus mangelhaften Leistungen unabhängig vom Verschuldensgrad für den positiven Schaden. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Lieferant außerdem für den entgangenen Gewinn.
- Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen und sonstige unabwehrbare Ereignisse berechtigen Schauer unbeschadet sonstiger Rechte ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie länger als vier Wochen andauern und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs seitens Schauer zur Folge haben und Schauer das dem Lieferanten unverzüglich anzeigt.

## 13. Rechnungslegung

- Rechnungen sind nach dem Versand der Ware per Post oder per Email an die Finanzabteilung (fibua@schauer-agrotronic.com) des Bestellers zu senden. Es muss Bezug genommen werden auf sämtliche Bestell- und Lieferdaten, die Umsatzsteuer- Identifikations- Nr., die ARA-Lizenznummer sowie die notwendigen Bankverbindungsdaten (IBAN und BIC). Außerdem sind die Rechnungen entsprechend den Bestellungen zu gliedern. In keinem Fall dürfen Originalrechnungen der Lieferung beigefügt werden. Rechnungskopien und Teilsrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.
- Bei Arbeitsleistungen und Montagen sind die von Schauer bestätigten Zeitausweise anzuschließen. Rechnungen, die den Bedingungen widersprechen, gelten als nicht gelegt.

## 14. Zahlungsbedingungen und Storno

- Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, zahlt Schauer innerhalb 10 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tagen netto ab dem Tag des Rechnungseinganges per Banküberweisung. Nachnachsendungen werden - wenn sie nicht besonders vereinbart wurden - nicht angenommen.
- Werden Rechnungen von Schauer aus formalen Gründen (z.B. keine Angabe der Bestellnummer) oder wegen inhaltlicher Unrichtigkeit zurückgeschickt, beginnen die Zahlungsfristen erst mit Eingang der ordnungsgemäß korrigierten Rechnung zu laufen. Erfolgt die Lieferung erst nach Erhalt der Rechnung, so beginnen die Zahlungsfristen erst ab dem Wareneingangsdatum.
- Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn Schauer die Überweisung spätestens am letzten Tag der vereinbarten Zahlungsfrist beim Bankinstitut veranlasst.
- Durch Zahlungen sei es Teilzahlung oder Schlusszahlung, werden die Rechte von Schauer, z.B. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, in keiner Weise berührt, insbesondere gelten Zahlungen nicht als Bestätigung einer ordnungsgemäßen Leistung.
- Das Inkasso von Forderungen durch Banken lehnt Schauer grundsätzlich ab und werden Schauer durch Banken vorgelegte Inkassoaufträge unbezahlt zurückgeschickt. Zedierungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von Schauer.
- Beanstandungen der Lieferung/Leistung berechtigten Schauer, fällige Zahlungen zurückzuhalten.
- Schauer hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr von EUR 500,- ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Ist jedoch der tatsächlich entstandene Schaden geringer, so ist lediglich dieser Betrag von Schauer zu ersetzen.

## 15. Geheimhaltung und Verwendungsbeschränkung

- Alle Daten, Informationen, Zeichnungen, Musterstücke, Software, Entwürfe, Beschreibungen, Arbeitshilfen, Daten, technische Spezifikationen, Berechnungen, Fertigungsanweisungen usw. von Schauer, die dem Lieferanten insbesondere für die Herstellung des Leistungsgegenstandes von Schauer überlassen werden oder dem Lieferanten auf sonstige Weise bekannt werden sowie die vom Lieferanten nach besonderen Angaben von Schauer angefertigten Zeichnungen usw., bleiben Eigentum von Schauer und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind Schauer mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben bzw. zu löschen.
- Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist dem Lieferanten nicht gestattet.
- Der Lieferant hat von Schauer stammende Informationen, die Bestellung sowie darauf bezogene Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die Schauer aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen durch den Lieferanten oder seinen Angestellten und Betrauten erwächst. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt fort. Alle Rechte an und Rechtsansprüche auf Liefergegenstände, Daten, Berichte, Designs, Geräte, Verfahren, Prototypen und andere Arbeitsprodukte, die vom Lieferanten auf Basis von Fertigungsunterlagen von Schauer für Schauer hergestellt oder erworben wurden, gehen in das alleinige Eigentum von Schauer über. Der Lieferant verpflichtet sich, in vollem Umfang mit Schauer zu kooperieren, soweit dies zur Übertragung etwaiger geistiger Eigentumsrechte im Namen von Schauer erforderlich ist. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, hat der Lieferant in Bezug auf solche Eigentumsrechte keine Berechtigung.

## 16. Qualitätssicherung und Abnahmebedingungen

- Schauer behält sich vor, den Lieferanten bzw. dessen Fertigung jederzeit zu überprüfen. Je nach Liefergegenstand hat Schauer das Recht auf Rückweisung von mangelhaften Teilen während der Fertigung. Die sachlichen Kosten der Überprüfung gehen zu Lasten des Lieferanten. Die durchgeführten Untersuchungen entbinden den Lieferanten in keiner Weise von der vollen Verantwortung und Gewährleistung. Der Lieferant hat die Zulieferantenliste, Prüfprotokolle sowie allfällige Warenmuster in Evidenz zu halten.
- Etwasige Subkontraktoren in Verbindung mit der Bestellerfüllung sind Schauer bekanntzugeben. Schauer behält sich vor, Lieferantenaudits vor Ort durchzuführen.
- Schauer behält sich vor, eingehende Lieferungen stichprobenartig gemäß Arbeitsanweisung zu prüfen und bei Nichterfüllung der Merkmale, die Lieferung bzw. Teile der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen.
- Vor Einsatz von Verfahrens-, Herstellungs- oder Konstruktionsänderungen sowie vor dem Wechsel des Fertigungsortes müssen vom Lieferanten Überprüfungen in Bezug auf Übereinstimmung mit den Zeichnungsanforderungen und Vorschriften vorgenommen werden. Eine neuerliche Erstmusterung und Prüfung ist zwingend vorgeschrieben.
- Alle Details einer geplanten Änderung sind Schauer im Vorhinein mitzuteilen. Sämtliche Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

## 17. Außerordentliche Kündigung

- Unbeschadet weiterer Rechte oder sonstiger Abhilfemaßnahmen, die Schauer zur Verfügung stehen, ist Schauer bei Vorliegen wichtiger Gründe (zB Konkursantrag des Lieferanten, strafbare Handlungen, Verkauf oder Einstellung des Geschäfts des Lieferanten etc) berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen oder die Vertragsbeziehung ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- Der Lieferant haftet für alle Schäden, die sich aus der Kündigung ergeben.

## 18. Datenschutz

- Die geschäftsbezogenen Daten des Lieferanten wie Firmenbuchnummer, Adresse, Kontaktdaten, Kontaktpersonen werden ausschließlich zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken automationsunterstützt verarbeitet.
- Der Lieferant wird die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz beachten. Soweit eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt, haben Schauer und der Lieferant unverzüglich eine Datenschutzvereinbarung nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bzw. der DSGVO abzuschließen.

## 19. Schutzrechte

- Der Lieferant garantiert, dass durch die Benutzung oder Verfügung von Schauer oder den Leistungsgegenstand Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden und wird der Lieferant diesbezüglich Schauer schad- und klaglos halten.
- Wird Schauer aufgrund einer Schutzrechtsverletzung die Herstellung und/oder Lieferung untersagt, so hat der Lieferant den dadurch entstandenen Schaden von Schauer zu ersetzen und nach Wahl von Schauer entweder eine Lizenz vom Schutzrechtsinhaber zu erwerben oder die gelieferten Waren zurückzunehmen.

## 20. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Geltendes Recht

- Erfüllungsort für die Lieferung ist die in der Bestellung angegebene Adresse von Schauer.
- Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht für den Unternehmenssitz von Schauer, wobei Schauer vorbehalten bleibt, wahlweise den für den Lieferanten maßgeblichen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

## 21. Sonstiges

- Der gesamte Schriftverkehr ist ausschließlich an den Einkauf von Schauer (einkauf@schauer-agrotronic.com) zu richten. Der Lieferant sichert zu, dass er weltweit alle geltenden Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften beachtet und Schauer rechtzeitig darüber informiert, wenn von ihm gelieferte Waren derartigen Ausfuhrbestimmungen unterliegen.
- Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen gegen zwingendes Recht verstoßen und sich als unwirksam erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen der Einkaufsbedingungen davon unberührt. An Stelle der ungültigen Bestimmungen tritt dann eine Regelung, welche dem gewünschten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.